

maliger Chefgeologe der Geologischen Bundesanstalt Wien) übermittelt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens im wesentlichen die Argumentation vertreten, dass mit der Unterschutzstellung des Chalzedonblockes den Spaziergängern und vor allem den geologisch Interessierten diese Besonderheit zugänglich gemacht und erklärt werden könne. Auch nach Ansicht des Naturschutzbundes sei dieser Block eine sehr seltene Naturerscheinung und absolut schützenswert.

In dem seitens der Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten hat die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

Seitens des ehemaligen Chefgeologen der Geologischen Bundesanstalt in Wien, Herrn Prof. Dr. Benno Plöchinger, wurde angeregt, das Vorkommen von Chalzedon in Aigen, Gemeinde Hernstein, zum Naturdenkmal zu erklären. Im Wald von Aigen, nordöstlich der Buchenwiese, entlang des Buchriegelnordfußes, finden sich eine Vielzahl von annähernd runden, bis über 2 m großen Blöcken aus Chalzedon. Bei dem Chalzedon handelt es sich um eine Quarzvarietät, ein sehr dichtes und hartes Gestein, das eine milchig-graue bis bräunlich oder auch grünlich-graue Färbung aufweist. Diese Chalzedonblöcke sind durch die Erosion der hier vorhandenen weinroten Radiolaritschichten herausgewittert. Der Radiolarit ist ein Gestein, das vor ca. 160 Millionen Jahren (Oberer Jura/Oxford) aus einem in der Tiefsee abgelagerten Schlamm hervorging und seinen Namen von den unzähligen darin enthaltenen gesteinsbildenden Kieselskeletten der mikroskopisch kleinen Radiolarien (Strahlentierchen) hat. Durch mikroskopische Untersuchungen konnte die genetische Beziehung der Chalzedonblöcke zum Radiolarit nachgewiesen werden.

Das Hauptvorkommen der Chalzedonblöcke erstreckt sich auf die Parz.Nr. 1/1 und 6, KG. Hernstein, sowie einen Teil der Parz.Nr. 226, KG. Neusiedl. Alle drei Grundstücke stehen im Eigentum der Brüder Johann und Michael Grimas. Alle drei Parzellen sind als Wald ausgewiesen und werden von der Forstverwaltung Hernstein bewirtschaftet (Ansprechpartner: Ing. Dorner).

Bei einem Lokalausgange am 29. März 2001, an dem auch Herr Dr. Plöchinger und Herr Ing. Dorner teilnahmen, wurde vereinbart, dass einer der Chalzedonblöcke als Demonstrationsobjekt in den Bereich der Parz.Nr. 3/1, KG. Hernstein versetzt werden soll. Hier befindet sich am Ende der Buchriegelgasse bzw. am Anfang einer Lindenallee ein kleiner Rastplatz. Der Block soll angeschliffen werden um das kristalline Innere des Steines sichtbar zu machen. Weiters soll eine Informationstafel aufgestellt werden, auf der auf die einmalige Besonderheit dieses Gesteinsvorkommens hingewiesen wird.

Herr Ing. Dorner gab an, dass er bzw. die Grundeigentümer mit einer Unterschutzstellung einverstanden seien.

Gutachten:

Bei dem Chalzedonvorkommen in Aigen handelt es sich vermutlich um das einzige derartige Gesteinsvorkommen in Österreich. Als Fundort eines seltenen Gesteins zeichnet sich der Chalzedonstandort daher durch seine Eigenart und Seltenheit besonders aus und kommt ihm eine besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Eine Erklärung zum Naturdenkmal erscheint daher auf jeden Fall gerechtfertigt.

Eine Abgrenzung sollte wie folgt vorgenommen werden:
Chalzedonvorkommen auf den Parz.Nr. 1/1 und 6, KG. Hernstein sowie ein 200 m breiter Streifen der Parzelle 226, KG. Neusiedl, nordöstlich im Anschluss an die vorhandene Forststraße (siehe Lageplan).

Die forstliche Nutzung kann beibehalten werden. Allenfalls erforderliche Bringungswege müssten allerdings so angelegt werden, dass keine Entfernung oder Beschädigung der auf dem Waldboden liegenden Chalzedonblöcke hervorgerufen wird.

Folgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal können daher gewährt werden:

1. Die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang. Bei der Anlage von Bringungsweegen oder Forststraße dürfen die Chalzedonblöcke nicht entfernt oder beschädigt werden.
2. Die jagdliche Nutzung.“

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde. Gleichzeitig wurde das Gutachten der Amtssachverständigen den Grundeigentümern, der Gemeinde Hernstein sowie der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen (Abs. 5).

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs. 6).

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs. 7).

Die Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde eines Chalzedonvorkommens besondere Bedeutung besitzt.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmal-schutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- Diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides)

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Baden außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Erwin GRIMAS, 2371 Hinterbrühl, Badgasse 11
2. Herrn Michael Albert GRIMAS, 1238 Wien, Anton Krieger-Gasse 135
3. die Gemeinde 2560 Hernstein
4. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
8. Herrn Prof. Dr. Benno PLÖCHINGER, 2340 Mödling, Hyrtlstraße 15
9. den Naturschutzbund Niederösterreich,
z.Hd. Herrn Wirkl.Hofrat i.R. Dr. Erich CZWIERTNIA, 1080 Wien,
Alserstraße 21/1/5

Baden, am 28. Nov. 2001

Für den Bezirkshauptmann

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

1. OKTOBER 2001

